

Zur Vorbereitung der Gesprächsgruppe vom 17. Mai 2026

"wie Rudolf Steiner versucht hatte, die drei Bereiche: anthroposophische Gesellschaft, Hochschule und ehemaliger Bauverein zusammenzufügen"

Inhaltsverzeichnis:

Vorspann	1
<i>Weihnachtstagung</i>	2
<i>29. Juni 1924: -3. Ausserordentl. Generalversammlung Vereins des Goetheanum</i>	6
<i>03. August 1924 Satzung:</i>	9
<i>08. Februar 1925: 4. Ausserord. Generalversammlung d. Vereins d. Goetheanum</i>	11
Résumé.....	13
<i>Nach dem 12. April 2014: Die heutige Situation und soziale Ordnung der AAG:</i>	13
Anlage 1: Weihnachtstagungsstatuten.....	16
Anlage 2: Statuten besprochen am 29. Juni 1924	19
Anlage 3: Satzung vom 03. August 1924.....	21
Anlage 4: eingetragene Statuten vom 08. Februar 1925	22
Anlage 5: heutige Situation, nach der GV vom 12. April 2014	24

Vorspann

Wir wollen beim o.g. Treffen uns unterhalten zu dem Statutenvorschlag des Konvents, den er bei der vergangenen Generalversammlung der AAG vorgestellt hat.

Zur Vorbereitung des o.g. Treffens kann der nachfolgende Text vielleicht dienlich sein. Ich werde in einem kleinen Impulsreferat die wichtigsten Punkte daraus erläutern. So erhalten wir eine gemeinsame Basis für das nachfolgende Gespräch. In einem ersten Schritt müssen wir ja wahrnehmen, was R. Steiner als Zukunftskeime in die Weihnachtstagung, in die Statuten und in die weitere Ausgestaltung der AAG gelegt hatte. Denn wenn wir diese Keime nicht sehen, zertreten wir sie bei unserer weiteren Arbeit.

Die **Neubegründung**, es war keine Neugründung, der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft an *der Weihnachtstagung von 1923*» stand nicht als isoliertes Ereignis in der Landschaft, sondern die damals zu formende Gesellschaft hatte Vorläufer. Dies waren 1. Die Anthroposophische Gesellschaft, welche 1912-13 in Köln gegründet wurde und aus der Theosophischen Gesellschaft hervorgegangen war, 2. leitete R. Steiner während der Zeit bei der Theosophischen Gesellschaft eine esoterische Schule und 3. Bestand seit 1913 der Goetheanum-Bauverein. Wo konnte und musste R. Steiner an drei bestehende Arbeitsbereiche anknüpfen, um die Erneuerung der Gesellschaft zu schaffen.

Weihnachtstagung

Gleich zu Beginn des Eröffnungsvortrags zur Weihnachtstagung sagte R. Steiner: *«Anknüpfen wollen wir heute an dasjenige, woran wir so sehr gern angeknüpft hätten schon 1913. Da wollen wir den Faden wiederum aufnehmen, meine lieben Freunde, und wollen als obersten Grundsatz in unsere Seelen einschreiben für die anthroposophische Bewegung, die ihre Hülle haben soll in der Anthroposophischen Gesellschaft, dass alles in ihr geistgewollt ist, dass sie sein will eine Erfüllung desjenigen, was die Zeichen der Zeit mit leuchtenden Lettern zu den Herzen der Menschen sprechen.»*¹ Also, die Bewegung soll in der AG ihre Hülle erhalten. Mir scheint, dass die «Bewegung» der irdische Teil, oder Ausdruck von Anthroposophia sei. Alles, was Steiner in Bewegung gebracht hatte durch seine Schriften und Vorträge, was Menschen aufgegriffen haben und daraus etwas gemacht haben (z.B. Waldorfschulen), all dies sei mit Bewegung gemeint. Die Anthroposophie entwickelt ein individuelles Leben bei jedem Menschen, der eigenständig in der Welt wirkt. Aber dabei darf der Zusammenhang und Zusammenhalt nicht verloren gehen- auch nicht der Zusammenhang mit Rudolf Steiner und mit Erzengel Michael. Darum muss es ein Zentrum geben. So ist das Problem der Konstitution im Bild von Punkt und Umkreis gegeben, unter der Berücksichtigung, dass jeder Mensch ein Mittelpunkt der Welt ist.

Welche soziale Struktur ist nun an der Weihnachtstagung geschaffen worden?

R. Steiner hat als Erstes gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern den geistigen «Grundstein» geschaffen und ihn in die Herzen der Mitglieder gelegt. Auf dieser individuellen Willensgrundlage von jedem Einzelnen ist die soziale Hülle für die anthroposophische Bewegung aufgebaut. D.h. der Zusammenhalt, die Grundlage dieser Sozialstruktur ist kein äusserer, kein Gelöbnis oder Vertrag, sondern der Willensentscheid jedes einzelnen Mitglieds. Da wird also der **ethische Individualismus**, wie ihn R. Steiner in seiner Philosophie der Freiheit entwickelt, zugrunde gelegt. Und all diese Grundsteine in den Herzen der Menschen, bilden das Fundament, worauf der Tempel, die Hülle für Anthroposophia aufgebaut ist. Und wenn wir heute diese Abschnitte der Weihnachtstagung auf uns wirken lassen, können auch wir den Grundstein in unsere Herzen legen und an dem Tempel der Gemeinschaft mitbauen.

Nun arbeitet R. Steiner mit den 800 Anwesenden in dreimaliger Lesung die Statuten durch

- Es wird in Kontinuität angeknüpft an die Theosophische Gesellschaft und die Anthroposophische Gesellschaft von 1913. Beide Gesellschaften waren keine eingetragenen Vereine.² Steiner knüpft immer an das Vorhandene an. Ebenso sollten wir es tun, wenn wir neue soziale Formen für die Gesellschaft suchen.
- Und schon zu Art.2 der Statuten³: wo es um den Grundstock der Gesellschaft geht, fügt R. Steiner an: *«Merken Sie, meine lieben Freunde, wie damit gebaut ist nicht auf Grundsätze, sondern auf Menschen....»*⁴ und etwas später: *«Damit ist die Gesellschaft zunächst formiert, menschlich formiert; Menschen gliedern sich um Menschen, nicht erklären Menschen ihre Zustimmung zu Paragraphen, die man dann so oder so ausleben kann und dergleichen»*⁵ Menschen gliedern sich um Menschen. Das heisst ja nicht nur, dass sich die Menschen um R. Steiner gliedern, sondern um jeden, der Initiative zeigt und Ideen hat. Um diese gliedern sich Menschen, die das hören oder unterstützen, da mitmachen wollen

¹ GA 260, S. 35f, Eröffnungsvortrag, den 24.12 um 11.15h

² Chronologie zum Konstitutionsgeschehen der AG, Stand: 24.11.2023

³ Anlage 1

⁴ GA 260, S. 49 oben

⁵ Ebd. S 118f

- Es soll die freieste aller Gesellschaften werden. Bedingung für die Mitgliedschaft ist allein, dass ein Mitglied *«in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht»*⁶.
- Die Landesgesellschaften und Gruppen sollen wirklich autonom sein.⁷ Sie sind in ihrem Land eigenständige juristische Personen z.B. Vereine. Die AG besteht aus autonomen Gruppen. In Dornach ist nur die AAG verankert. Damit ist das ganze Feld von demokratisch «bottom-up», oder aristokratisch, Hierarchisch «top-down» soweit geklärt, wie es statuarisch sein muss; und das Leben kann sich in aller Freiheit differenziert darin entfalten.
- Art. 3⁸: *«Die in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend...an»*, nicht sie beschliessen, das folgende.. Die Einsetzung der Vorstände wurde für jeden Einzelnen mit langanhaltendem Applaus bedacht, nicht durch Hand heben, oder der Abgabe eines Stimmzettels.
- Die Mitglieder sollen frei sein, aber auch der Vorstand. Der Vorstand *«fasst sich nicht auf, als etwas Gewähltes, er fasst sich auf als eine Gruppe von Menschen, die da sagt: Wir wollen hier am Goetheanum etwas tun und werden über dies oder jenes, was wir tun.... (mit anderen) in Verkehr treten»*⁹ und Steiner erklärt dazu: *«Also er (Vorstand) ist nicht eine Vertretung in abstracto von Menschen, sondern Vertreter der anthroposophischen Sache...»*¹⁰ Und weiter: *«Man muss von Anfang an die Tatsache scharf betonen, dass ein eigentliches Wählen in der AG unmöglich ist sondern dass nur Initiative möglich ist»*¹¹

Das müssen wir in allen Konsequenzen ernst nehmen. Diese Auffassung ist wichtig für das Verständnis der Intentionen, die Steiner bei der Formung der AAG verfolgt hatte; vor allem für die Fragen, die anlässlich der a.o.GV vom 29.06.1924 sich stellen.

Und ein Zweites: für mich spielt es heute keine grosse Rolle, ob der Vorstand esoterisch ist, oder nicht. Wir müssen mit den Menschen leben, die es jetzt gibt. Aber die ganze Menschheit ist über die Schwelle gegangen. Auch hier ist die Frage nur, ob der Einzelne das wahrnehmen kann, ob er ein Bewusstsein davon hat, oder nicht. So ist es auch beim Vorstand. Alles was er tut ist auch esoterisch, ob er davon Bewusstsein hat oder nicht. Wenn R. Steiner also die Aufgabe übernommen hat, die anthroposophische Sache vor der Welt zu vertreten; und 800 Menschen das zustimmend anerkannt haben, so gilt das für die physische und für die geistige Welt. (R. Steiner beschreibt später, wie die geistige Welt positiv auf seinen Entscheid reagiert habe) Es kommt also auf die individuellen Willensentscheide an, nicht auf ein «Rechte und Pflichten erteilen». (Deshalb benötigt auch heute ein Vorstand eine einhellige Zustimmung, bei 57% Anerkennung fehlt die positive Kraft)

Warum ist ein eigentliches Wählen denn unmöglich? R. Steiner erläutert dies fast in jedem Art. neu: Die Grundlage der ganzen Gesellschaft sind die Menschen. Es gliedern sich Menschen um Menschen. Und diese Menschen wachen auf am Seelisch-Geistigen des anderen Menschen. Sie erkennen sich als physisch-seelisch-geistige Wesen. Und diese Wesen handeln aus etischem Individualismus. Darum müssen sie ganz frei sein, sich frei entscheiden können. «Nur Initiative ist möglich» Und diese kann man nicht von aussen für andere beschliessen. Darum kann man die Menschen nicht wählen, sondern nur ihre Initiativen zustimmend

⁶ Anlage 1

⁷ GA 260, S. 41 unten und 42

⁸ Anlage 1

⁹ GA 260, S.53 mitte

¹⁰ Ebd. S.53 unten

¹¹ Ebd. S.54 oben

anerkennen. Darum sind alle Menschenvereinigungen innerhalb der Gesellschaft «Gruppen»; auch der Vorstand. Alles ist auf den mündigen, aus ethischem Individualismus handelnden Menschen aufgebaut. Mir scheint, dass diese Sozialstruktur ein Muster für das **Bewusstseinsseelenzeitalter** ist und notwendig diesem Zeitalter entspricht.

Ein normaler Verein ist auf der Seelenempfindung der **Verstandes-Gemütsseele** aufgebaut. Denn da ist die Grundlage eine gemeinsame Mentalität. Die Menschen sind (im Idealfall) im gleichen Tal aufgewachsen, im gleichen Fussballverein gross geworden, zusammen in den Kindergarten gegangen, von Kirche und Schule einheitlich erzogen worden usw. Da kann man den oder die Besten und Geeignetsten aus der «Sippe» wählen und sie dem Gemeinwesen voranstellen, denn man weiss, dass die Gewählten «meine» Ansichten und Bedürfnisse kennen und am besten vertreten können. Deshalb sagt R. Steiner: *«Alles Vereinsmässige soll von der Gesellschaft ferngehalten werden. «Wie verbinden wir die volle Öffentlichkeit mit der tiefsten, ernstesten, innerlichsten Esoterik? Dafür ist es notwendig, dass nun wirklich alle unsere Versammlungen in der Zukunft herausgehoben werden aus alledem, was man Vereinsmässiges nennen kann. Anthroposophie braucht nicht das Vereinsmässige im gewöhnlichen Sinne des Wortes».*¹²

Ich halte es für ein verheerendes Missverständnis, wenn dieser Satz so gelesen wird, als ob R. Steiner etwas mehr Anstand von den Mitgliedern erwartet hätte und er Vereinsmeierei aus den Sitzungen heraushalten wollte. Es geht ihm hier um Grundsätzliches: Es geht darum, soziale Strukturen zu schaffen für das Zeitalter der Bewusstseinsseele. Und diese Strukturen müssen eingebettet werden in einen Staat, dessen Sozialstrukturen noch (wie in allen anderen Staaten auch) auf der Verstandes- Gemütsseele fussen.

R. Steiner scheint sehr bewusst mit den unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen umgegangen zu sein. In den verschiedenen Ländern rund um die Welt und entsprechend den einzelnen Schicksalen der Menschen sind auch Sozialstrukturen aufgrund der Verstandes-Gemütsseelen oder der Empfindungsseelen sachgemäss. Auch dies ist möglich unter Art. 13: *«Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen».*

Die Hochschule, die aus der Esoterische Schule, über den Versuch zur Stiftung für theosophische Art + Kunst, jetzt neu gebildet wurde, sollte ebenfalls auf Freiheit beruhen. Hier geht es nicht um die freie Begegnung von Mensch zu Mensch, sondern um die, aus individuellen Voraussetzungen, freie Verbindung zur geistigen Welt. Diese individuelle Beziehung- und zwar jedes Menschen, nicht zur von Sektionsleitern- zur geistigen Welt, kann man nicht in eine Rechtsform giessen. Die Freiheit der HS wird, nach meiner Ansicht, verdeutlicht, indem die sie betreffende Entscheide im Kollegium gleichberechtigt gefällt werden. (Vorstände leiten ebenfalls Sektionen, haben hier keine Sonderstellung) Und die Hochschule ruht, als die Seele **in** der anthroposophischen Gesellschaft. Aber sie ist auch die Seele der ganzen Bewegung. Ich zitiere: *«Es soll durch diese Statuten-Paragraphen bei den Mitgliedern oder denjenigen, die es noch werden wollen, eben durch das ganz konkrete Bewusstsein hervorgerufen werden, dass im Goetheanum die Seele der anthroposophischen Bewegung gegeben ist.»*¹³

Für Mitglieder der Klassenstunden gibt es keine Verträge, Statuten oder Ähnliches, sondern «nur» eine persönliche, innere Verpflichtung, die jedem heilig ist; und es gibt die zustimmende Anerkennung durch die Leitung der Schule. Die Hochschule ist statuarisch nur mit 2 Artikeln in der Gesellschaft verankert, ansonsten völlig frei und selbstverwaltet. Die entsprechenden Artikel sind:

¹² GA 260, S. 90

¹³ Ebd. S.140 mitte

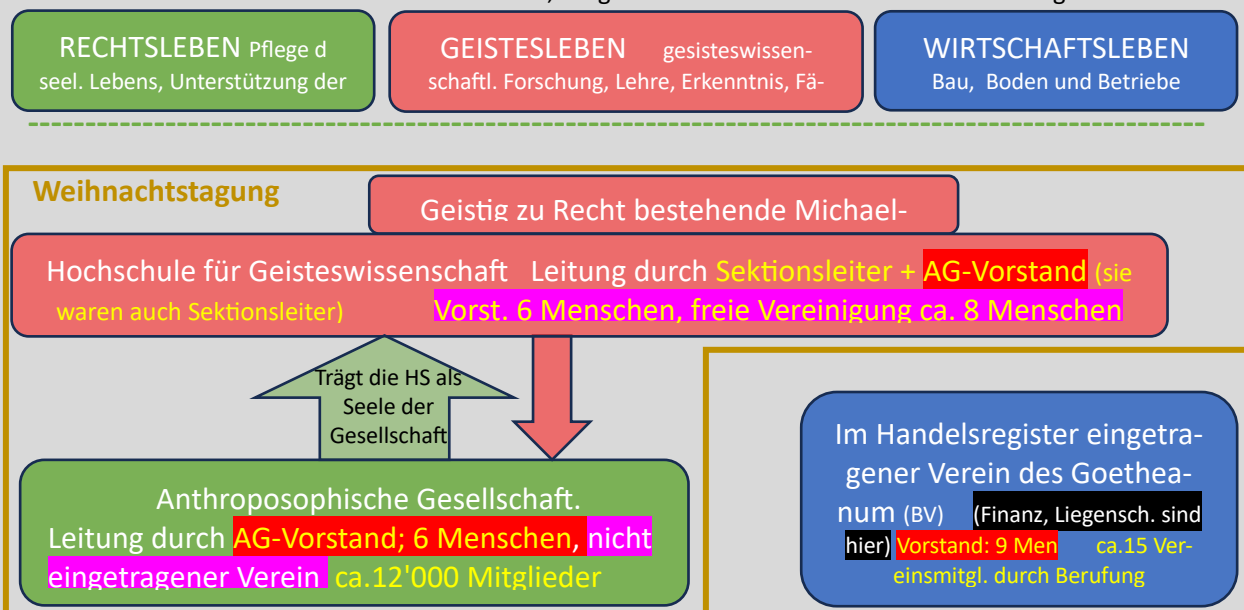
- Art.5 «Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Diese wird in drei Klassen bestehen...». Hier wird beschrieben, wie die HS aufgebaut sein soll.
- Art.7 «Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt zunächst Rudolf Steiner..» - Hier sagt R. Steiner, wer das einrichtet, nicht mehr.
- Im Verlauf der Tagung bringt R. Steiner dann noch das berühmte «Gitter-Bild¹⁴» mit den Sektionen.
- Einige weitere Art. beschreiben, wie die Gesellschaft mit den Erzeugnissen der Hochschule umgehen will, aber nicht inhaltlich, wie die Hochschule aussehen- oder strukturiert sein soll.

Das Wesentliche besteht also darin, die WT als Gründung aus den neuen Mysterien zu erkennen und dem Geistesleben der Hochschule alle Freiheit zu gewähren und ich meine, dass daraus entstehende negative Auswirkungen (Geheimwissen, Macht usw.) nicht durch Einschränkung dieser Freiheit begegnet werden dürfe, sondern dass verhindert werden müsse, dass die Lebensbedingungen des Geisteslebens in das Rechts- und Wirtschaftsleben hineinregieren können.

Unten stehend habe ich versucht, die Situation, wie sie in der Weihnachtstagung geschaffen wurde, graphisch darzustellen. Der Bauverein war bei der Tagung nicht berücksichtigt worden.

Graphik nach der Weihnachtstagung vom 24.12.1923 bis 1.1.1924.

Ich habe versucht die rechtliche Struktur, wie sie in o.g. Tagung beschlossen wurde, in einer Graphik darzustellen.¹⁵ Die hier vermerkten Zahlen zu Vorständen, Mitgliedern usw. beziehen sich auf die damalige Situation.



Wie die Graphik gemeint ist:

Der soziale Organismus der Anthroposophie, als ein Gesamtorganismus aus den Neuen Mysterien, weist drei nebeneinander wirksame Systeme auf, von denen jedes mit einer gewissen Selbständigkeit wirkt:

1. Die Anthroposophische Gesellschaft (WTG), (grün gezeichnet). Sie ist eine Gruppe von Gruppen und Einzelmenschen, die sich auf rein menschlicher Grundlage vereinigen will. Sie fördert die Hochschule für Geisteswissenschaft; unterstützt sie und wird von ihr befruchtet (grüner- und roter Pfeil)

¹⁴ GA 260, S.113

¹⁵ GA 260

2. die Hochschule (HS) (rot gezeichnet) ist nicht direkt enthalten in der AG, sondern ist mit ihr verbunden, wie die Seele mit dem Körper. (S. Statuten) (grüner Pfeil). Die Hochschule forscht auf geistigem Gebiet und wirkt zurück auf die Gesellschaft durch Vorträge, künstlerische Darstellungen usw. (roter Pfeil).

3. Der Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft, ehem. Bauverein, (blau gezeichnet) ist ein unabhängiger Verein, im Handelsregister eingetragen. Er hat sich hauptsächlich zur Aufgabe gestellt, das Goetheanum zu bauen und besitzt die Liegenschaften.

Innerhalb der ersten Lesung der Statuten hatte R. Steiner darauf hingewiesen: *«Und es wird in den nächsten Tagen die Aufgabe sein, zwischen dem Vorstand, der sich gebildet hat, und dem Bauverein die entsprechende Relation zu bilden.»*¹⁶ Dieses Relation ist dann in einem ersten Versuch am 29. Juni 1924 geschaffen worden.

29. Juni 1924: -3. Ausserordentl. Generalversammlung Vereins des Goetheanum

An der 3.a.o.GV des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule Dornach, (ehem. BV) hatte R. Steiner eingangs darauf aufmerksam gemacht, dass er wegen dem Goetheanum-Brand sämtliche Verhandlungen mit den Versicherungen führen musste, also den BV immer vertreten habe, aber eben dafür jeweils eine Vollmacht von Herrn Grosheintz, dem Vorsitzenden des BV, benötigte. Aber in Zukunft war es notwendig, sagt er dann, dass: *«der Vorstand der AG wirklich die zentrale Verantwortung für Alles übernehmen konnte, was real mit der anthroposophischen Bewegung verbunden ist»*¹⁷ *«Das kann nur erreicht werden, wenn wir in der gegenseitige Beziehung der einzelnen Betätigungen nun auch eine einheitliche Konstituierung herbeiführen»*¹⁸

Ein Problem war ja, dass im Namen der Anthroposophie neben vielem Guten auch Einrichtungen entstanden waren, die eine schwierige Eigendynamik entwickelt hatten (z.B. kommen-der Tag). Dies geschah ganz selbständig, aber wirkte eben auf die Bewegung und R. Steiner zurück. Und R. Steiner hatte hierfür keine Kompetenzen, wie in Bezug auf die Goetheanum-Versicherungsgelder oben beschrieben. Nun hatte R. Steiner den Vorsitz übernommen für die Gesellschaft, welche die Hülle für die ganze Bewegung sein sollte. Damit hat er sich an die Spitze gestellt, der ganzen Bewegung. Das war auch für die geistige Welt eine mächtige freie Tat. Die Konsequenzen zeigen sich z.B. im Prozess gegen Werbeck. Da hatte Pfarrer Kully aus Arlesheim geklagt, weil er sich verleumdet fühlte. R. Steiner nahm sich der Sache an, liess sich selbst anklagen, beschuldigen und verurteilen¹⁹. *«Also er (Vorstand) ist nicht eine Vertretung in abstracto von Menschen, sondern Vertreter der anthroposophischen Sache...»* Das vertiefte ich hier etwas, weil mir wichtig scheint zu verstehen, wie R. Steiner die Aufgabe des Vorstandes verstand und ergriffen hatte.

*«Dann aber wird es nötig sein, dass aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) heraus, wie sie jetzt besteht, diese anthroposophische Gesellschaft als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein fungiert, also nach aus-sen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat»*²⁰

Dann werden die 4 Unterabteilungen geschildert. Und dann trat der ganze Vorstand der AG in den Vorstand des Vereins d Goetheanum ein, R. Steiner hatte den Vorsitz übernommen.

¹⁶ GA 260, S. 110

¹⁷ Boegner S.6

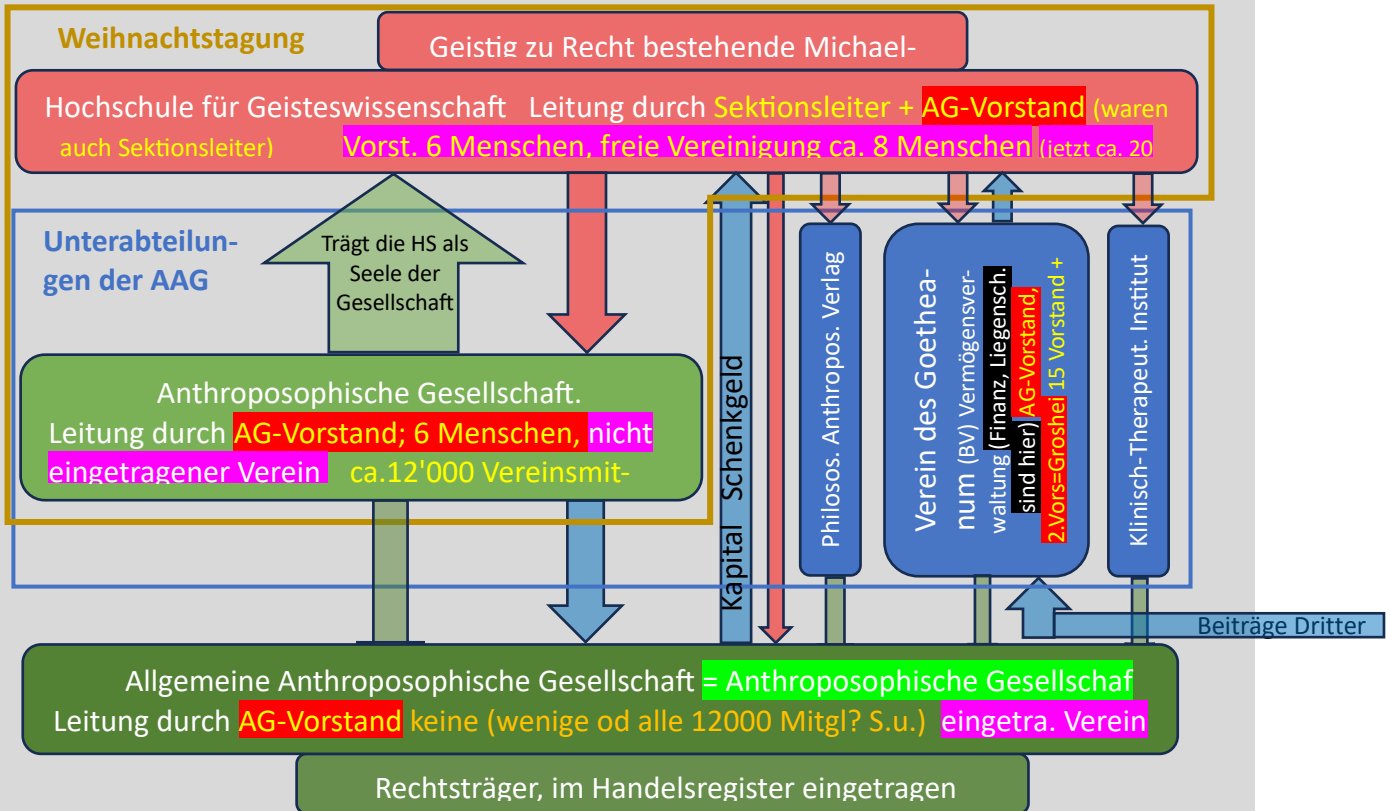
¹⁸ GA 260a, S. 501unten

¹⁹ GA 260a, S. 544ff

²⁰ GA 260a, S. 503 zweitletzter Abschnitt

Graphik nach der 3. ausserord. GV vom 29.06.1924

Ich habe versucht die rechtliche Struktur, wie sie in o.g. GV beschlossen wurde, in der Graphik darzustellen.²¹ Die hier vermerkten Zahlen zu Vorständen, Mitgliedern usw. beziehen sich auf die damalige Situation.



1. Die **Anthroposophische Gesellschaft**, (grün gezeichnet), wie sie an der Weihnachtstagung 1923 neu gegründet wurde. Sie ist die 1. Unterabteilung der AAG, bezeichnet als „AG im engeren Sinne“

1a. **der Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**, (grün), Der Verein AAGeV., gleichzeitig AG (WTG), fungiert als der im Handelsregister eingetragene rechtlich handlungsfähige und in der Öffentlichkeit verantwortliche Träger der Gesellschaft. Er hat keinen Einfluss auf die Entscheide und Handlungen der Unterabteilungen und der Hochschule.

2. **die Hochschule** (rot gezeichnet) ist nicht direkt enthalten in der AAG, sondern nur über die AG, weil sie dort, wie die Seele mit dem Körper, verbunden ist (Statut) (grüner dicker Pfeil). Die Hochschule forscht auf geistigem Gebiet und wirkt zurück auf die Gesellschaft durch Vorträge, künstlerische Darstellungen usw. (rot dicker Pfeil)

3. **Die 4 Unterabteilungen** sind die wirtschaftlichen Betriebe der AAG (blau + grün gezeichnet). Diese wirtschaften von der AAG unabhängig und haben eigenes Vermögen. Im Einzelnen sind dies:

- Die **AG (WTG)**, im engeren Sinne, (grüner Bereich) fördert die HS; unterstützt sie und wird von ihr befruchtet. Die Gelder gehen direkt- oder über den Verein (AAGeV.) an die HS. Allerdings werden die Mitgliederbeiträge für die eigenen Veranstaltungen benötigt.
- **Der philosophisch-Anthroposophische Verlag** ist als Einzelbetrieb (Eigentum Marie Steiner) ein integrierender Bestandteil der anthroposophischen Bewegung.
- **Der Verein des Goetheanum** (ehem. BV) besitzt und betreut Liegenschaften und Finanzen. Beiträge, Spenden und Gewinne, die nicht für den Bau und Erhalt des Goetheanum vorgesehen sind, werden zu Kapital oder Schenkungsgeld. Sie werden dem Geistesleben- der HS zur Verfügung gestellt.

²¹ GA 260a, 2. Aufl. S. 548

- **Das klinisch-Therapeutische Institut** ist nur mit seinen Liegenschaften eine Unterabteilung der AAG, der Betrieb, Löhne usw. werden unabhängig von der AAG selber erwirtschaftet.

Nun stösst aber jedem, der das liest sauer auf, dass da die Gesellschaft einmal als „Dachverein“ auftaucht und dann gleich noch einmal als 1.Unterabteilung. Das macht so keinen Sinn. Dieses Konstrukt lässt sich auch nur aus einem Satz von R. Steiner eindeutig herleiten, den Satz habe ich oben zitiert: *«Dann aber wird es nötig sein, dass aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft (WTG) heraus, wie sie jetzt besteht, diese anthroposophische Gesellschaft als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein fungiert, also nach aussenhin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat»*

1. ist zu bemerken: «wie sie (die AG) jetzt besteht», d.h. Steiner wollte daran nichts ändern. Das ist auch nicht nötig, wenn die AG die 1.Unterabteilung ist. Aber wenn sie auch «Dachverein» sein sollte, dann müssten die Statuten geändert werden. Das ginge nur mit einer neuen GV, und dass so etwas angedacht gewesen wäre, wird von R. Steiner nirgends geäussert.
2. Auch in den folgenden Versuchen, die Beziehung zu den anderen Betätigungen zu regeln, ist an den WT-Statuten nichts geändert worden. Das dort beschriebene Verhältnis von AG und HS ist nie angetastet worden, sondern übernommen worden, wie an der WT anerkannt. (gold umrandet bei allen Graphiken)
3. Die anderen Unterabteilungen waren selbständige Betriebe und sollten es auch bleiben. Der Verlag war Privateigentum von Marie Steiner. Der Klinikbetrieb sollte allein von Ita Wegman weitergeführt werden, nur deren Immobilien sollten, im Besitz des BV, von diesem zur Verfügung gestellt werden. Und der BV selbst hatte zwar im Vorstand den Vorstand der AG hinzu erhalten, war aber mit Eigentum und Betrieb nach wie vor selbständig.

Somit hätte der grosse Verein AG, mit seinen 12000 Mitgliedern, sowieso nichts zu sagen gehabt über das hinaus, was an der WT beschlossen wurde. Im Speziellen hätte er nichts zu den anderen Unterabteilungen zu sagen gehabt. Wenn man das vorhin Gesagte über das Selbstverständnis des Vorstandes dazu nimmt, so ergibt sich für mich folgende Erklärung zu dem Problem AG als Dachverein und gleichzeitig 1.UA:

- Die Menschengruppe „Vorstand“ sieht ihre Aufgabe wie folgt: *«Also er (Vorstand) ist nicht eine Vertretung in abstracto von Menschen, sondern Vertreter der anthroposophischen Sache...»* und *«Er (Vorstand) fasst sich nicht auf als etwas Gewähltes, er fasst sich auf als eine Gruppe von Menschen, die da sagt:»* Das beruht auf dem ethischen Individualismus jedes Einzelnen. Diese Gruppe von Menschen lässt sich in die Verantwortung nehmen und soll, jeder namentlich, im Handelsregister als verantwortlich Handelnder eingetragen werden. Das verantwortlich handeln-Wollen des Vorstandes haben die 12000 Mitglieder zustimmend anerkannt. Somit braucht es dafür keine weitere Zustimmung der Mitglieder.
- *«In einem anonymen Meinungskollektiv ist niemand verantwortlich – Verantwortung können nur Individuen nach Massgabe ihrer Freiheit und ihres Bewusstseins für das Ganze übernehmen.»²²*
- Weil diese Gruppe nicht nur für die AG verantwortlich handelt, sondern für die ganze Bewegung, bildet diese Gruppe den «Dachverein». Somit ist der «Dachverein» mit AAG gemeint, die Gesellschaft im engeren Sinne mit AG. Aber das sind eben nicht zwei Körperschaften, sondern eine, eben die eingetragene. Aber innerhalb dieser Gesellschaft hat der Vorstand zweierlei Aufgaben (und nur des Vorstandes). So erkläre ich mir die Verwirrung bei der Benennung von AG und AAG während der

²² Thesen zur Weihnachtstagung 1923/24, Uwe Werner, S. 27

Weihnachtstagung und die nachträglichen Missverständnisse. Ich wüsste auch nicht, dass für dieses Konstrukt R. Steiner vorgesehen hätte in der AAG weitere Mitglieder (über den Vorstand hinaus) einzusetzen.

- Der Bereich «Dachverein» ist durch Menschen mit den Unterabteilungen verbunden. Denn der Vorstand als Ganzes hatte in der AG und im BV den Vorsitz, und Marie Steiner, sowie Ita Wegmann standen ihren Betrieben vor.

Nach Kenntnis von Sebastian Bögner wäre diese Konstruktion für das Handelsregister eintragbar gewesen. Das schrieb Bögner 2002²³. Ob das nach den Änderungen von 2005 noch möglich ist, weiss ich nicht.

So hätte, über die Statutenänderungen dieser GV am 29.06.1924 hinaus, bei den 4 Unterabteilungen weder an den Weihnachtstagungs-Statuten noch an den Eigentumsverhältnissen etwas geändert werden müssen.

- Der Vorstand der AG hätte die AAG als „Dachverein“ gebildet und hätte somit „alles was in der Bewegung geschieht, nach aussen vertreten können“.
- Die Einmaligkeit der Weihnachtstagungsstatuten wäre nicht angetastet worden.
- Die UA hätten all ihre Kompetenzen, Initiativkraft und Freiheiten behalten. Denn R. Steiner hat sicher mit seinem Bauen auf den etischen Individualismus nicht nur sich und die AG-Mitglieder gemeint, sondern auch die Gründer und initiativen Träger der Betriebe. Nach allem, was wir uns zur Dreigliederung angeeignet haben, ist dies offensichtlich.

Die Statuten konnten dann aber nicht ins Handelsregister eingetragen werden, weil der Notar verstanden hatte, die WTG selbst solle zum Dachverein gemacht werden und dass daher die Statuten, so wie sie waren, nicht den Eintragungskriterien entsprochen hätten.

03. August 1924 Satzung:

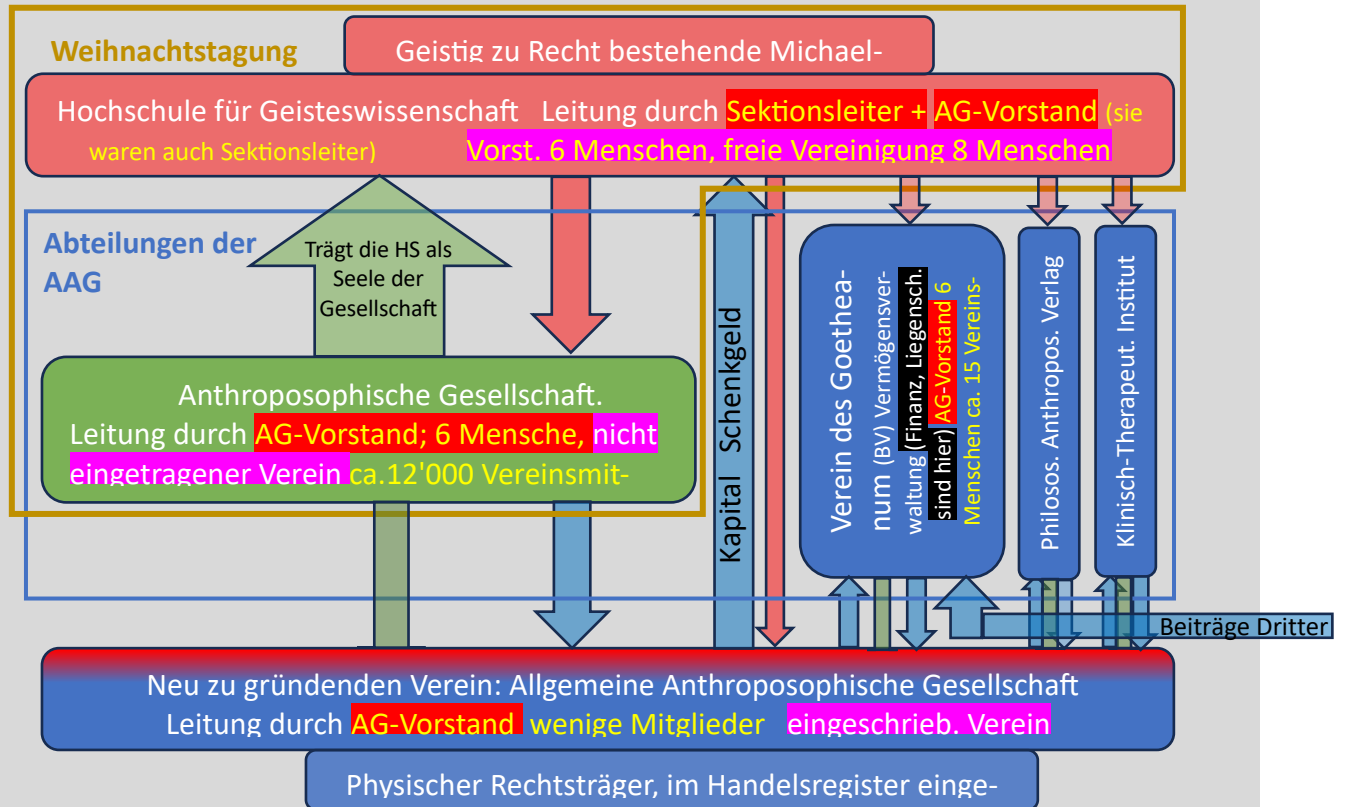
Am 3. August lag dann eine Satzung vor, welche die o.g. Bedenken des Notars berücksichtigte und die ins Handelsregister hätte eingetragen werden sollen. In diesem Versuch hätte eindeutig ein neuer Verein gegründet werden sollen: die AAG als «kleiner Dachverein». Damit wäre die schwer verständliche Doppelaufgabe des Vorstandes auch für Menschen, die nichts mit etischem Individualismus anfangen können, sauber getrennt worden. Dieser Dachverein hätte wieder die 4 Unterabteilungen gehabt, mit den gleichen Befugnissen und Bezügen zum Dachverein, wie beim 1. Versuch.

Auch dieser Versuch war, nach Ansicht des Notars nicht so verfasst, dass er im Handelsregister hätte eingetragen werden können. Dies weil der Notar verstanden hatte, dass das Vermögen vom ehem. Bauverein zur Dachgesellschaft verschoben werden sollte. Dadurch wären hohe Handänderungssteuern angefallen. Auch diese Meinung des Notars beruht auf einem Missverständnis. Aber R. Steiner kannte das Vereinsrecht sehr genau, dies hatte er bei den viel komplizierteren Verhandlungen zum kommenden Tag zur Genüge bewiesen. So bin ich mir sicher, dass R. Steiner das Vermögen eben, wie beim ersten Versuch, beim BV belassen hätte. Etwas anderes ist auch nirgends erwähnt.

²³ Wie wollte Rudolf Steiner die «einheitliche Konstituierung» erreichen? Sebastian Bögner, S. Nachwort: Folgerungen für die Neukonstituierung der Anthroposophischen Gesellschaft 2002-2003

Graphik zur Satzung vom 03.08.1924

Ich habe versucht die rechtliche Struktur, wie sie in o.g. GV beschlossen wurde, in der Graphik darzustellen.²⁴ Die hier vermerkten Zahlen zu Vorständen, Mitgliedern usw. beziehen sich auf die damalige Situation.



1. Die **Anthroposophische Gesellschaft (AG)** ist die grosse Mitgliedergesellschaft, wie sie an der Weihnachtstagung 1923 neu begründet wurde. (grün gezeichnet). Sie ist die 1. Abteilung der AAG und wird als „AG im engeren Sinne“ bezeichnet.

2. **Hochschule für Geisteswissenschaft (HS)** wird gefördert von der AG und ist mit dieser verbunden, wie die Seele im Körper (grüner dicker Pfeil), die HS (rot gezeichnet), entsprechend der Beschreibung in den Statuten von 1923. Die HS forscht auf geistigem Felde und wirkt zurück auf die Gesellschaft durch Vorträge, künstlerische Darstellungen usw. (roter dicker Pfeil). Sie wirkt auch auf die AAG (roter Pfeil links)

3.) Der **Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG)** muss neu gegründet werden. Er ist der im Handelsregister eingetragene rechtlich handlungsfähige und in der Öffentlichkeit verantwortliche Träger der Gesellschaft. Mitarbeiter des Goetheanum sind hier angestellt. Die AAG hat vier Abteilungen.

4.) **Die Abteilungen** (wirtschaftlichen Betriebe sind blau gezeichnet):

- Die **AG (WTG)** (grüner Bereich) ist die 1. Abteilung der AAG, ist nicht im Handelsregister eingetragen und hat keinen Zugriff auf die anderen Abteilungen.
- **Der philosophisch-Anthroposophische Verlag** ist als Einzelbetrieb (Eigentum Marie Steiner) ein integrierender Bestandteil der anthroposophischen Bewegung.
- **Der Verein des Goetheanum** (ehem. BV) besitzt die Liegenschaften und das Vermögen. Beiträge, Spenden und Gewinne, die nicht für den Bau und Erhalt des Goetheanum + Liegenschaften vorgesehen sind, werden zu Kapital oder Schenkgeld. Sie werden dem Geisteslebens der HS zur Verfügung gestellt.
- **Das klinisch-Therapeutische Institut** ist nur mit seinen Liegenschaften eine Unterabteilung der AAG, der Betrieb, Löhne usw. werden unabhängig von der AAG selber erwirtschaftet.

²⁴ GA 260a, 2. Aufl. S. 548

08. Februar 1925: 4. Ausserord. Generalversammlung d. Vereins d. Goetheanum

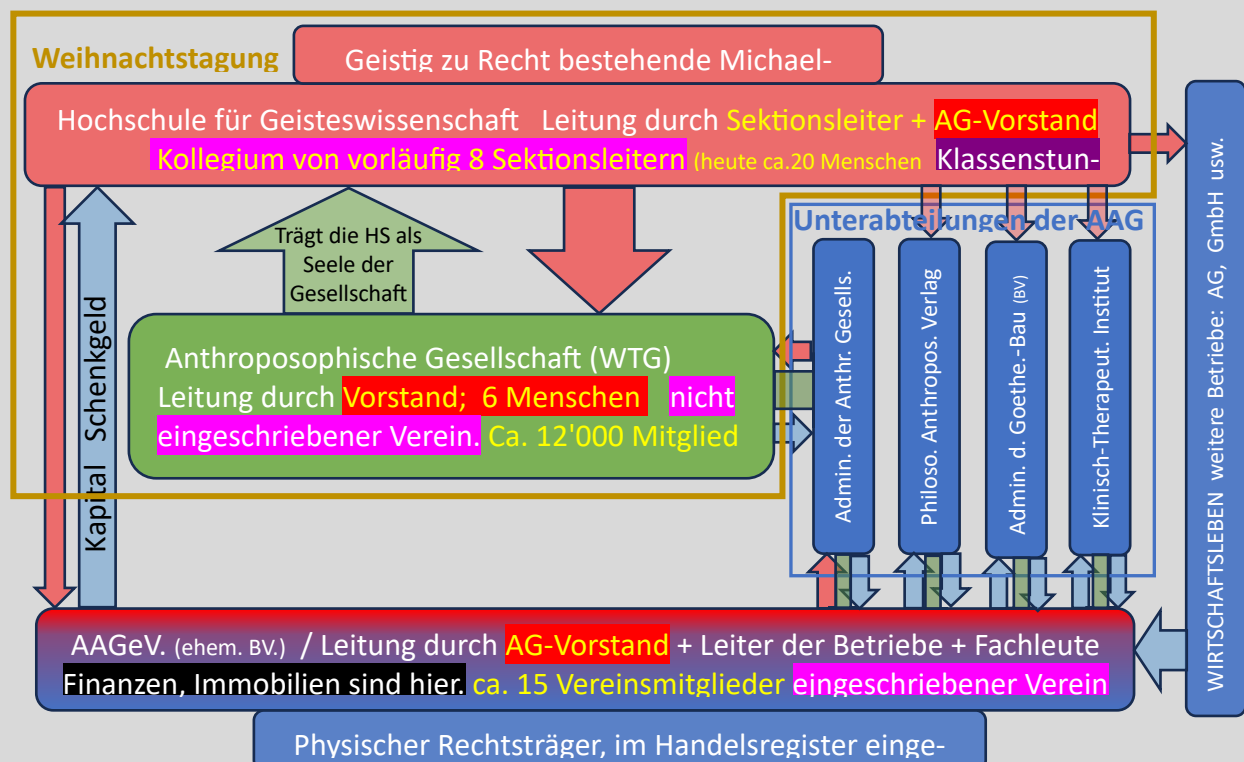
An dieser Generalversammlung wurde die letzte Variante verabschiedet, die R. Steiner noch, wenn auch von seinem Krankenlager aus, mitgestaltet und gutgeheissen hatte. Er war zwar nicht glücklich mit dieser Lösung, war aber der Überzeugung, dass man diese hätte zufriedenstellend nachbessern können.

Mit dieser Variante war es nicht notwendig, einen neuen Verein zu gründen, sondern der ehemalige Bauverein, inzwischen Verein des Goetheanum, wurde umbenannt in AAG und bildete damit den Dachverein. Dieser erhielt dann wieder die 4 Unterabteilungen.

Nun wurde die AAG als Dachverein zum Besitzer des Vermögens und der Liegenschaften.

- Die Unterabteilungen Verlag und Klinik konnten wie bisher eingegliedert werden.
- Die Unterabteilung Bauverein war ihres «Rechtskleides beraubt», dieses hatte jetzt die AAG, aber die Aufgabe das 2.Goetheanum zu erstellen, ist geblieben. Deshalb wurde die Bau-Administration neu geschaffen. Sie erhielt, mit wenigen Änderungen, die gleichen Vorstände, wie sie davor der Bauverein hatte.
- Für die Weihnachtstagungsgesellschaft hat sich eine Weiterentwicklung ergeben. Denn diese «freieste aller Gesellschaften» die nichts Vereinsmässiges haben soll, ist gar nicht mehr Unterabteilung des Vereins AAG, sondern nur deren Administration ist der AAG als Unterabteilung angeschlossen. Die AG selbst könnte sich also noch viel stärker den zukunftsgerichteten Tätigkeiten aus dem Grundimpuls heraus widmen.

Graphik nach der 4. ausserord. GV vom 08.02.1925



1. Die **Anthroposophische Gesellschaft (AG)** ist die grosse Mitgliedergesellschaft, wie sie an der Weihnachtstagung 1923 neu begründet wurde (grün gezeichnet). Sie ist die 1. Unterabteilung der AAG und wird bezeichnet als „AG im engeren Sinne“

2. **Hochschule für Geisteswissenschaft (HS)** wird gefördert von der AG und ist mit dieser verbunden, wie die Seele im Körper (grüner dicker Pfeil), die HS (rot gezeichnet), entsprechend der Beschreibung in den Statuten

von 1923. Die HS forscht auf geistigem Felde und wirkt zurück auf die Gesellschaft durch Vorträge, künstlerische Darstellungen usw. (roter dicker Pfeil). Sie wirkt auch auf die AAG (roter Pfeil links)

3. die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG) (blau-rot), ehemals Bauverein, ist der im Handelsregister eingetragene rechtlich handlungsfähige und in der Öffentlichkeit verantwortliche Träger der Gesellschaft. Sie besitzt die Liegenschaften, und die Mitarbeiter am Goetheanum werden von ihr angestellt. Beiträge, Spenden und Gewinne, die nicht für den Bau und Erhalt des Goetheanum + Liegenschaften vorgesehen sind, werden zu Kapital oder Schenkungsgeld. Sie werden dem Geistesleben- der HS zur Verfügung gestellt. Der Verein AAG hat 4 Unterabteilungen:

- Die **Administration der AG (WTG)** ist eigentlich das Mitgliedersekretariat. Es verwaltet die Mitglieder, deren Aktivitäten, welche die Weltgesellschaft betreffen und die Beiträge; und macht für diesen Bereich die Buchhaltung. Gesamtbilanz, Steuererklärung usw. werden von der AAG erstellt, die AG selbst ist von allem „Vereinsmässigen“ befreit und kann die freieste aller Gesellschaften sein. Beiträge gehen über den Verein (AAGeV.) an die Hochschule.
- **Der philosophisch-Anthroposophische Verlag** ist als Einzelbetrieb (Eigentum Marie Steiner) ein integrierender Bestandteil der anthroposophischen Bewegung.
- **Die Administration des Goetheanum-Baues** (ehem. BV) hat immer noch die Aufgabe, das 2. Goetheanum zu erstellen und verwaltet den Betrieb des Goetheanum und der Nebenbauten mit entsprechender Buchhaltung. Die Leitung der Bau-Admin. wird den alten Vorständen des BV übertragen (Vereinzelte personelle Veränderungen gegenüber dem alten Vorstand)
- **Das klinisch-Therapeutische Institut** ist nur mit seinen Liegenschaften eine Unterabteilung der AAG, der Betrieb, Löhne usw. werden unabhängig von der AAG selber erwirtschaftet.

Entweder haben die Unterabteilungen eigenes Budget und führen eine Erfolgsrechnung, die AAG erstellt die Hauptrechnung und die Bilanz; oder die Unterabteilungen sind finanziell selbständig, mit eigener Bilanz, so dass sie die gesamte Buchführung selbst verantworten.

- **In der AG** gibt der Vorstand bei der jährlichen GV einen vollständigen Rechenschaftsbericht und impulsiert die Mitglieder. Die AG besteht aus Einzelmitgliedern und aus Gruppen. (Gruppen sind Zweige, Landesgesellschaften, Gruppen auf sachlichem Felde. Möglicherweise sind z.B. Schulkollegien Gruppen auf sachlichem Felde) Alle Gruppen sind autonom, haben eigene Statuten und sind von der AAG unabhängige Rechtspersonen.
- **Die AAG** wird von Spezialisten als kleiner Verein geleitet, der Vorstand verantwortet alles, was in der anthroposophischen Bewegung geschieht.
- **Die HS** wird von den Sektionsleitern geleitet, diese entscheiden als Kollegium. Alle Vorstandsmitglieder leiten ebenfalls eine Sektion und haben damit je eine Stimme, wie die anderen Sektionsleiter.

Dazu folgende Anmerkung: In den Statuten vom 8. Febr. 1925 steht unter § 5 (Anlage 4)

§ 5: Mitglieder des Vereins sind:

- a) die ordentlichen*
- b) die beitragenden*

Beitragende Mitglieder waren es zu diesem Zeitpunkt ca. 1'600. Die vorher in der Satzung des Bauvereins festgelegt Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder sowie der beratende Zuhörer-Status der außerordentlichen Mitglieder entfiel in der Satzungsänderung. In den Statuten vom 29. Juni 1924 wurde deutlich formuliert. Dort heisst es (Anlage 2):

§ 4: Mitglieder des Vereins sind:

- a) die ordentlichen*
- b) die ausserordentlichen*
- c) die beitragenden*

Unter § 10 wird dann erläutert: *Nur die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt. Die ausserordentlichen Mitglieder haben an diesen Versammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder gefasst.*

Hinsichtlich der Generalversammlung wurden alle Mitgliedergruppen nun mit gleichen Rechten versehen, weil keine Regelung in die Statuten Eingang fand. Jedoch war die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in der AAG deutlich kleiner als die Gesamtmitgliedschaft der AG.

Dass die Regelung vom 29.06.1924 hier nicht berücksichtigt wurde, kann nach meinem Verständnis nur ein Versehen sein; und bei Notar Altermatt rührt es aus seinem Verständnis eines «richtigen Vereins».

Résumé

- Bei allen 3 Anläufen zu einer einheitlichen Form für die anthroposophische Sache wollte R. Steiner einen «Dachverein» oder ein «Fundament» schaffen, auf dem alle Tätigkeiten der Anthroposophie ruhen und vereinigt sind.
- Bei allen drei Versuchen hat dieses Dach /Fundament vier Unterabteilungen. Da R. Steiner mit der Übernahme des AG-Vorsitzes auch die Verantwortung für die Bewegung übernommen hatte,²⁵ hat auch diese hier ihre Heimat. Die Weihnachtstagung beginnt ja mit den Worten: wir «wollen als obersten Grundsatz in unsere Seelen einschreiben für **die anthroposophische Bewegung, die ihre Hülle haben soll in der Anthroposophischen Gesellschaft, dass alles in ihr geistgewollt ist....**²⁶»
- Und bei allen 3 Varianten ist an den Statuten der Weihnachtstagung nicht das geringste verändert worden.

Für meine Wahrnehmung leuchtet durch die gesamten Bemühungen von R. Steiner hindurch sein Blick auf die Bewusstseinsseele. Alles ist auf dem ethischen Individualismus und den Grundsteinen in den Herzen der inzwischen vielen tausend Menschen aufgebaut. Die Anthroposophische Gesellschaft wird so ein Vorbild und Übungsfeld für Vereinigungen im Zeitalter der Bewusstseinsseele. Ich stelle aber auch fest, dass der Notar Altermatt und andere, das Geschehen nicht begriffen haben, sondern den Prozess mit der Verstandes-Gemütsseele begleitet haben. So ist für mich verständlich, warum seit Beginn Tendenzen vorhanden waren, welche als Form für die gesamte Hülle einen normalen Verein sehen.

Nach dem 12. April 2014: Die heutige Situation und soziale Ordnung der AAG:

Betrachten wir nun noch die heutige Situation in gleicher Weise wie die vorangehenden Phasen, so müssen wir feststellen, dass über viele Einzelentscheide, die nicht alle von einer Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft abgesegnet wurden, das Folgende entstanden ist:

- Die AAG ist zum Hauptverein geworden. Die WTG ist mit diesem verschmolzen, ohne dass eine GV dies beschlossen hätte. Die GV des grossen Vereins mit 41'000 Mitgliedern, die auf der ganzen Welt verteilt sind, bestimmt über die Geschicke des Goetheanum-Betriebes.
- Somit werden die Aufgaben und das Leben der Weihnachtstagungsgesellschaft zu leeren Prinzipien, auf die in den Statuten verwiesen wird.
- Hochschule und Goetheanum-Betrieb werden von der Goetheanum-Leitung geführt, so dass die Sektionsleiter über Themen mitentscheiden, die nicht in ihrem

²⁵ GA 260, S.35, 501, Boegner S.6)

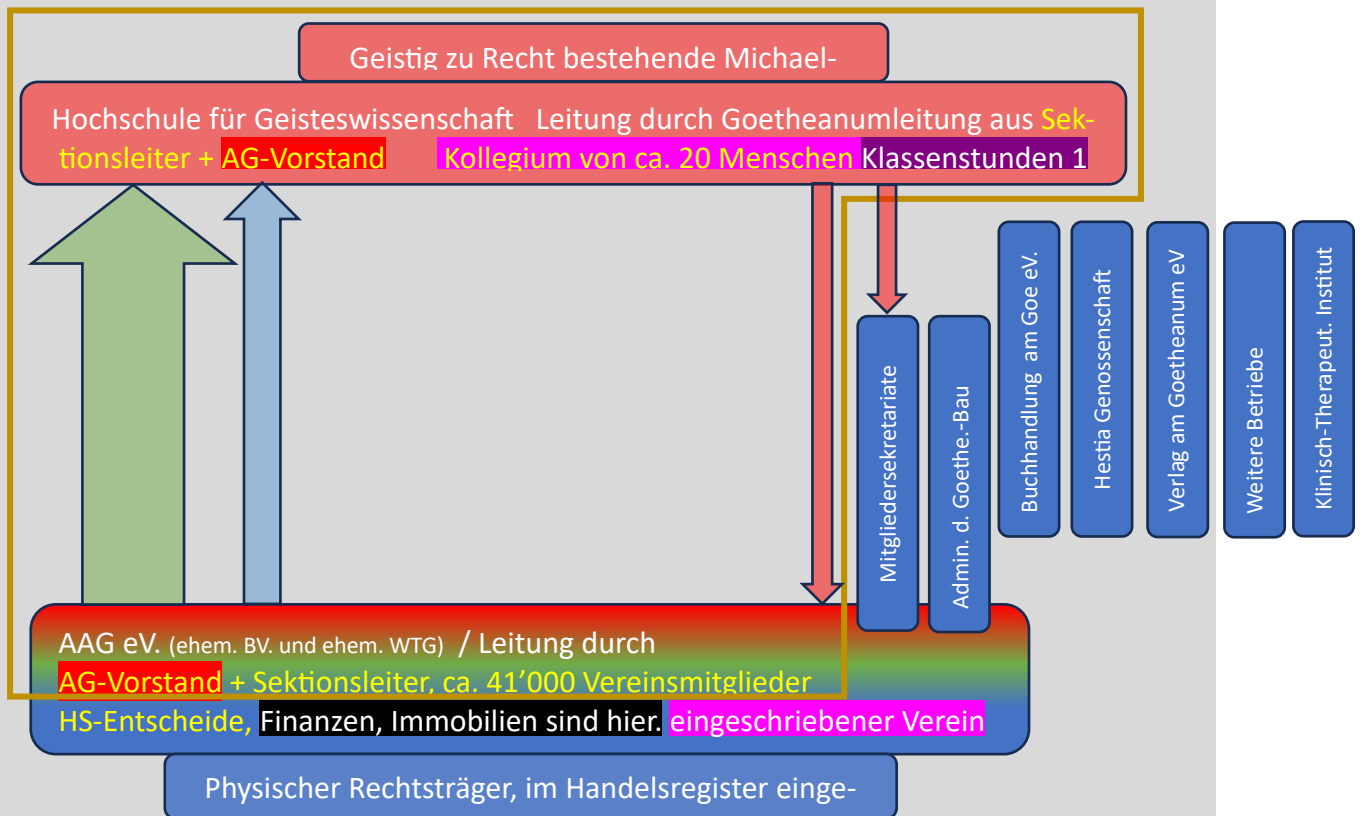
²⁶ GA 260, S.35f,

ursprünglichen Aufgabenbereich gehörten. Andererseits ist so die Hochschule nicht mehr ein selbständiges Glied der AAG, sondern mit Gesamtverantwortung darin eingebunden.

- Die Gesellschaftsordnung, wie sie R. Steiner bei der Weihnachtstagung geschaffen hatte und die in keiner der Versuche zur AAG-Bildung angetastet wurde, ist völlig verändert.
- Die Administration der Gesellschaft und die Administration des Goetheanum-Baues sind vollständig integriert, zu Abteilungen „in der Linie“ geworden. Die mit selbstverantworteter Initiativkraft arbeitende Gruppe ist schon sehr früh aufgelöst worden.
- Alle übrigen Betriebe sind ausgelagert und haben keinen direkten Zusammenhang mit der AAG. Ein kleiner Genossenschaftsanteil bei der Hestia und Aktien bei der Weleda sind noch die einzigen Verbindungen.

Graphik nach den GV's der AAG zuletzt geändert am 12.04.2014

Ich habe versucht die rechtliche Struktur, wie sie heute besteht, in einer Graphik darzustellen. Die hier vermerkten Zahlen zu Vorständen, Mitgliedern usw. beziehen sich auf die jetzige Situation.



1. Die **Anthroposophische Gesellschaft (AG)**, wie sie an der Weihnachtstagung 1923 neu begründet wurde, ist im Bauverein integriert. Ihr ursprünglicher Platz, die Mitte, ist leer.

2. **Hochschule für Geisteswissenschaft (HS)** (rot gezeichnet), entsprechend der Beschreibung in den Statuten von 1923, wird gefördert von der AAG (grüner Pfeil), und ist integraler Bestandteil der AAG. Denn das Entscheidungsgremium der HS ist dasselbe wie für die AAG (Goetheanum-Leitung). Dass die in diesem Gremium getroffenen Entscheide dann vom Vorstand unterschrieben und verantwortet werden, entspricht dem Vereinsrecht, ist aber nicht mehr eine individuelle Tat. Die HS forscht auf geistigem Felde und wirkt zurück auf die Gesellschaft durch Vorträge, künstlerische Darstellungen usw. (roter Pfeil). Sie wirkt auch auf das Mitgliedersekretariat der Hochschulmitglieder (roter Pfeil rechts).

3. die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG) (blau-grün-rot), ehemals Bauverein, ist der im Handelsregister eingetragene rechtlich handlungsfähige und in der Öffentlichkeit verantwortliche Träger der Gesellschaft. Die AAG ist der grosse Verein mit heute 41'000 Mitgliedern, der Hülle bilden soll für die ganze Bewegung. Er besitzt die Liegenschaften, und die Mitarbeiter am Goetheanum werden von ihm angestellt. Beiträge, Spenden und Gewinne, die nicht für den Bau und Erhalt des Goetheanum + Liegenschaften vorgesehen sind, werden zu Kapital oder Schenkung für die HS. Sie werden dem Geistesleben- der HS zur Verfügung gestellt. Mitgliedersekretariat und Bauverwaltung sind Teil des Vereins AAG. **Mitgliedersekretariat** und **Bau-Administration** sind vollkommen in der Linie integrierte Abteilungen.

- Die **Betriebe (Verlag am Goetheanum e.V., Buchhandlung am Goetheanum e.V.)** sind unabhängige Wirtschaftsbetriebe, die den Tätigkeiten des Goetheanum dienen. Die heutige **Klinik Arlesheim** ist ebenfalls vollständig unabhängig. Zusammen mit der **AAG** besitzt sie die Mehrheit an den Aktien mit Stimmrecht der **Weleda**.
- **Die Hestia Genossenschaft** ist ein unabhängiger Wirtschaftsbetrieb. Die Vorstände der AAG halten jeder einen Anteilsschein von SFR. 500.- (Genossenschaftskapital= SFR. 400'000.-)

Zusammenfassend lässt sich feststellen,

- die drei nebeneinander wirksamen Systeme (Gesellschaft, Hochschule, Betrieb), von denen jedes mit einer gewissen Selbständigkeit wirken sollte, sind zu einem Einheitsverein verklebt worden.
- Es gibt keine einheitliche Konstituierung der anthroposophischen Institutionen im Umfeld des Goetheanums, und
- die weltweite Mitgliedschaft ist in die lokale Betriebsführung verschmolzenen oder in noch angeschlossene Institutionen eingebunden.

=====

Der Vorschlag des Konvents vom 18.04.2026 wird hier noch nicht besprochen. Das wollen wir dann gemeinsam machen.

Gründungs-Statut der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923

1. Die Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.
2. Den Grundstock dieser Gesellschaft bilden die in der Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach versammelten Persönlichkeiten, sowohl die einzelnen, wie auch die Gruppen, die sich vertreten liessen. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es gegenwärtig eine wirkliche, seit vielen Jahren erarbeitete und in wichtigen Teilen auch schon veröffentlichte Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt, und dass der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Die Anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die im Goetheanum zu Dornach gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht (1).
3. Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der durch den bei der Gründungsver-sammlung gebildeten Vorstand vertretenen Goetheanum-Leitung in Bezug auf das Folgende an: «Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemässe Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.»
4. Die Anthroposophische Gesellschaft ist keine Geheimgesellschaft, sondern eine durchaus öffentliche. Ihr Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Die Politik betrachtet sie nicht als in ihrer Aufgabe liegend.
5. Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Diese wird in drei Klassen bestehen. In dieselbe werden auf ihre Bewerbung hin aufgenommen die Mitglieder der Gesellschaft, nachdem sie eine durch die Leitung des Goetheanums zu bestimmende Zeit die Mitgliedschaft innehatten. Sie gelangen dadurch

in die erste Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Aufnahme in die zweite, beziehungsweise in die dritte Klasse erfolgt, wenn die um dieselbe Ansuchenden von der Leitung des Goetheanums als geeignet befunden werden.

6. Jedes Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von dem Vorstande bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.
7. Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu ernennen hat.
8. Alle Publikationen der Gesellschaft werden öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften sein (2). Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen; doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, dass sie von vornherein jedem Urteile über diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechende Vorstudien gestützt ist, wie das ja auch sonst in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: «Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum Klasse... gedruckt. Es wird niemand für die Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vor-Erkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend anerkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen.»
9. Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.
10. Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der von dem Vorstande ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Tagesordnung an dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstande bekanntgegeben. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.
11. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. Die Anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden. Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder; doch sollen die Aufnahmebestätigungen dem Vorstand in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den

Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im Allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschliessen; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.

12. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die einzelnen Gruppen bestimmt; doch hat jede Gruppe für jedes ihrer Mitglieder 15 Franken an die zentrale Leitung am Goetheanum zu entrichten (3).
13. Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.
14. Gesellschaftsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen wird, die die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten soll. Diese vergrösserte Ausgabe wird nur an die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft abgegeben.
15. Gründungs-Vorstand
Erster Vorsitzender: Dr. Rudolf Steiner
Zweiter Vorsitzender: Albert Steffen
Schriftführer: Dr. Ita Wegman
Beisitzer: Marie Steiner, Dr. Elisabeth Vreede Sekretär
Schatzmeister: Dr. Guenther Wachsmuth

(1) Die Anthroposophische Gesellschaft knüpft an die im Jahre 1912 gegründete Anthroposophische Gesellschaft an, möchte aber für die damals festgestellten Ziele einen selbständigen, dem wahren Geiste der Gegenwart entsprechenden Ausgangspunkt schaffen.

(2) Öffentlich sind auch die Bedingungen, unter denen man zur Schulung kommt, geschildert worden und werden auch weiter veröffentlicht werden.

(3) Mitgliederbeitrag durch den Generalversammlungsbeschluss zu Ostern 1990 Fr. 125.– pro Kalenderjahr für an Landesgesellschaften, Zweige oder Gruppen angeschlossene Mitglieder. Fr. 300.– pro Kalenderjahr für Einzelmitglieder, die direkt an Dornach angeschlossen sind.

Vorstand der AG; ferner Herrn Dr. Grosheintz als zweiten Vorsitzenden, die Persönlichkeiten: Herr Molt, Dr. Peipers, Graf Lerchenfeld, Herr Geering, Dr. Unger, Frau Schieb, Frau Hirter, Frau Professor Bürgi. Das wären dann die Vorstandsmitglieder, die in der Zukunft da sein sollten.

ALLGEMEINE ANTHROPOSOPHISCHE GESELLSCHAFT

Unterabteilung: Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz)

Dann würde kommen: **Satzungen vom 29. Juni 1924**

- §1. Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.
- §2. Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.
- §3. Die Organe des Vereins sind: a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung), b) der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft einschließt, c) die Rechnungsrevisoren.
- §4. Die Mitglieder des Vereins sind: a) ordentliche, b) außerordentliche, c) beitragende.
- §5. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes.
- §6. Das Gesuch um Aufnahme als außerordentliches oder beitragendes Mitglied ist schriftlich an einen der beiden Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes.
- §7. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche an einen der beiden Vorsitzenden gerichtete Austrittserklärung zu erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- §8. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Beitrag von mindestens 100 Schweizerfranken, die beitragenden Mitglieder einen solchen von mindestens 50 Schweizerfranken beziehungsweise auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand, ebenso viele Einheiten der entsprechenden Landeswährung zu leisten.
- §9. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung (die Generalversammlung) ist jedesmal nach Abschluss des Geschäftsjahres in der folgenden ersten Jahreshälfte einzuberufen. Außerordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes.
Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch eine schriftliche Einladung eines der beiden Vorsitzenden an die Mitglieder. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Vereinsversammlung bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens fünf Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Tage der Post zu übergeben.
- §10. Nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt. Die außerordentlichen Mitglieder haben an diesen

Versammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder gefasst. In der Vereinsversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- §11. Anträge, welche auf die Tagesordnung der Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung einem der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- §12. Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.
- §13. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Vereinsversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder genommen sein dürfen.
- §14. Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, dass der Vorsitzende und Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind. Der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt.
- §15. Die beiden Vorsitzenden sind jeder allein zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.
- §16. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch diesen selbst geregelt.
- §17. In der ordentlichen Vereinsversammlung hat der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Diesem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizulegen.
Die Verwaltungsperiode des Vereins wird je auf ein Jahr festgesetzt; sie dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- §18. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- §19. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach
(Schweiz)»

(Eingetragen im Handelsregister des Cantons Solothurn). **Satzungen vom
3. August 1924**

- § 1. Unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweiz. 2.G.B. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).
- § 2. Zweck des Vereins ist die Pflege aller vom Goetheanum, der freien Hochschule für Geisteswissenschaft, im Sinne von dessen Leitung (dem Vorstände am Goetheanum) ausgehenden wissenschaftlichen und künstlerischen Bestrebungen.

Die Abteilungen des Vereins sind:

- a) Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne.
- b) Der Verein des Goetheanums der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft.
- c) Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag.
- d) Das Klinisch-Therapeutische Institut von Dr. med. I. Wegman.

§ 3. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung).
- b) Der Vorstand, der identisch ist mit dem Vorstände am Goetheanum.
- c) Die Rechnungsrevisoren.

§ 4. Die Mitglieder des Vereins sind:

a) leitende(ordentliche) b) teilnehmende (außerordentliche).

- § 5. Die leitende (ordentliche) Mitgliedschaft wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes.
- § 6. Das Gesuch um Aufnahme als teilnehmendes (außerordentliches) Mitglied ist an den Vorsitzenden oder Schriftführer des Vorstandes zu richten und es steht diesem die Erledigung zu.
- § 7. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder Schriftführer des Vorstandes zu erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied *ohne Begründung* ausgeschlossen werden.

6. August 1924, Brief E. Leinhas' an R. Steiner (siehe Beilage S. 32) 3. März 192j, Rechnung an die Allg. Anthr. Gesellschaft (siehe Beilage S. 31) 23. August 1924, Brief der Basellandschaftlichen Kantonalbank (siehe Beilage S. 3) 4. September 1924, Vollmacht von E. Grosheintz für R. Steiner (siehe Beilage S. 36), September 1924, Kaufvertrag für die Klinik-Immobilien (siehe Beilage S. 37) 21. Mai 1925, Grundbuch-Publikation zu den Klinik-Immobilien (siehe Beilage S. 39)

Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach vom 08. Febr. 1925

- § 1 Unter dem Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft besteht als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum, der Freien Hochschule [für Geisteswissenschaft, in Dornach ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweiz. 2.G.B. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn), Schweiz.
- § 2 Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umfasst 4 Unterabteilungen, und zwar:
- a) Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft.
 - b) Den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag.
 - c) Die Administration des Goetheanum-Baues.
 - d) Das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.
- § 3 Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.
- § 4 Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitglieder- oder Generalversammlung.
 - b) Der Vorstand.
 - c) Die Rechnungsrevisoren.
- § 5 Mitglieder des Vereins sind: a) die ordentlichen, b) die beitragenden.
- § 6 Die Mitgliedschaft wird erworben, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung, durch die Aufnahme seitens des Vorstandes.
- § 7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- § 8. Die ordentlichen und die beitragenden Mitglieder haben jährlich einen Beitrag von mindestens 15 Schweizer Franken zu leisten. Die beitragenden Mitglieder haben zudem per Jahr noch einen Beitrag von mindestens 50 Schweizerfranken zu bezahlen.
- § 9. Der Verein hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab, und zwar innert 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres. Die Tagesordnung zu dieser Versammlung wird mit der Einladung allen Mitgliedern mindestens *zwei Wochen* vor Abhaltung der Versammlung vom Vorstand im Mitteilungsblatt der Gesellschaft oder auf andere Art bekannt gegeben.
- Außerordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch denselben auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder angeordnet. Die Einladungen sind 8 Tage vor der Abhaltung zu erlassen. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind vierzehn Tage vor der Tagung dem Vorstände einzureichen.
- § 10 In der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Diesem steht bei Stimmgleichheit der Stimmenentscheid zu.
- § 11 Der Vorstand besteht aus dem i. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Sekretär-Schatzmeister und zwei Beisitzern. Derselbe wird von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt.

- § 12. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren.
- § 13. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Sekretär-Schatzmeister, jeder durch *Einzelunterschrift*.
- § 14. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch diesen selbst geregelt.
- § 15. In der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht und Rechnung ab. Dem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizufügen.
Die Verwaltungsperiode des Vereins wird je auf ein Jahr festgesetzt. Sie dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- § 16. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.
- § 17. Der Verein ist im Sinne des Art. 61 des Schweiz. Z.G.B. im Handelsregister einzutragen.
- § 18. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

(Grosheintz:) Wir kommen (nun) zum zweiten Punkt unserer Tagesordnung: Neugestaltung des Vorstandes. Ich erwarte Vorschläge.

Dr. Unger schlägt vor:

als ersten Vorsitzenden:	Dr. Steiner
(als) zweiten Vorsitzenden:	Albert Steffen
Schriftführer:	Dr. Ita Wegman
Sekretär und Schatzmeister:	Dr. Guenther Wachsmuth
als Beisitzer:	Frau Marie Steiner und Dr. Elisabeth Vreede

Anlage 5: heutige Situation, nach der GV vom 12. April 2014

Auf der Basis des Gründungs-Statuts von 1923 und den Statuten kann die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft stets neu die Erfüllung ihrer Aufgabe anstreben, 'die denkbar grösste Öffentlichkeit zu verbinden mit echter, wahrer Esoterik' (Rudolf Steiner, GA 260).

Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

1. Unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweiz. ZGB mit dem Sitz in Dornach. Der Verein (im nachfolgenden Gesellschaft genannt) ist gemäss Art. 61 des Schweiz. ZGB im Handelsregister eingetragen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele nach dem ihr von Rudolf Steiner vorgeschlagenen und bei der Gründungsversammlung am 28. Dezember 1923 von den Mitgliedern einstimmig angenommenen Gründungs-Statut. Diesem Gründungs-Statut entsprechend obliegt ihr die Aufgabe der Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen im Sinne des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft.
3. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist Trägerin der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft gemäss den Artikeln 5, 7 und 9 des Gründungs-Statuts. Die im Gründungs-Statut genannte Goetheanum-Leitung umfasst die Vorstandsmitglieder sowie die Leitenden der einzelnen Sektionen der Hochschule, die sich ihre Arbeitsformen selber geben.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf einen schriftlich gestellten Antrag. Man ist Mitglied geworden in dem Augenblick, in dem ein Mitglied des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Mitgliedskarte unterzeichnet hat. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu Gruppen zusammenschliessen, die ihre Organe selbst ernennen. Der Vorstand tritt mit diesen in Verkehr, um vom Goetheanum aus dasjenige an sie heranzubringen, was er als Aufgabe der Gesellschaft ansieht.
Die Führung des Namens «Anthroposophische Gesellschaft», auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen durch die Gruppen, setzt das Einverständnis des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft voraus.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung.
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
6. Organe des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle.
7. Die Gesellschaft hält jeweils innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres im Goetheanum eine ordentliche Generalversammlung ab. Den Termin teilt der Vorstand im Januar mit. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Generalversammlung im Nachrichtenblatt der Gesellschaft oder auf andere Art bekanntgegeben.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder durch diesen auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung mit der Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird drei Wochen vor der Abhaltung mitgeteilt.
Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen zur ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens acht Wochen vorher beim Vorstand eintreffen. Anträge zu den bekanntgegebenen Traktanden der Generalversammlungen sollen spätestens eine Woche vor deren Beginn vorliegen.
8. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, welche im Bereiche der Rechtsgleichheit der Mitglieder liegen (z.B. Statutenänderungen, Zustimmung zur Ernennung des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder, Mitgliederbeitrag, Déchargeerteilung).
Anliegen, die geistige Ziele und Aufgaben der Gesellschaft betreffen, werden nur in freier Aussprache behandelt. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt.
Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft oder dem vom Vorstand bestimmten Leiter präsiert.
Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festgehalten, das im Nachrichtenblatt der Gesellschaft veröffentlicht wird.
9. In der ordentlichen Generalversammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit und legt die Rechnung des vergangenen Jahres vor. Der Befund der Revisionsstelle ist der Generalversammlung mitzuteilen.
10. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Vorstand verpflichtet die Gesellschaft mit Unterschrift von zweien seiner Mitglieder. Der Vorstand kann Prokuristen ernennen.
11. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle.
12. Die Gesellschaft wird von einem Initiativvorstand geleitet. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Ernennung des Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes durch Zustimmung der Generalversammlung auf eine Dauer von sieben Jahren. Verlängerungen um jeweils sieben Jahre sind möglich.
Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst zu regeln.



13. Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Legaten, Eintrittsgeldern, Vermögenserträgen und dergleichen, ferner aus den Einkünften der Wochenschrift «Das Goetheanum». Der Mitgliederbeitrag wird durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt.*
14. Publikationsorgan ist die Wochenschrift «Das Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen ist, in der die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten sind.
15. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
16. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschliessen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden.
17. Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8. April 1979 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 17. April 1965 und 23. März 1975.

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Anmerkung: Diese Statuten enthalten die an der Generalversammlung vom 23. März 2002 beschlossenen Änderungen in Art. 4, 8 und 10 sowie die an der Generalversammlung vom 15. März 2008 beschlossenen Änderungen in Art. 6, 9 und 11 und die an der Generalversammlung vom 16. April 2011 beschlossenen Änderungen in Art. 12, sowie die an der Generalversammlung vom 12. April 2014 beschlossenen Änderungen in Art. 2, 3 und 13.

** Mitgliederbeitrag durch den Generalversammlungsbeschluss zu Ostern 1990 Fr. 125.– pro Kalenderjahr für an Landesgesellschaften, Zweige oder Gruppen angeschlossene Mitglieder. Fr. 300.– pro Kalenderjahr für Einzelmitglieder, die direkt an Dornach angeschlossen sind.*